

Vereinfachter Spendennachweis ohne Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung)

Sie möchten unserem Verein durch eine Spende helfen?

Das Finanzamt begrüßt und fördert das: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig.

Abzugsfähig im Rahmen der Lohn- oder Einkommensteuer-Erklärung sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Zuwendungen an diese Organisationen können in Höhe von bis zu 20 v.H. der persönlichen Einkünfte abgesetzt werden.

Unser Verein „Hilfe für das Aramäerdorf Maaloula e.V.“ ist seit seiner Gründung im Jahr 2013 als gemeinnützig anerkannt, weil er ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S. der Abgabenordnung fördert (§§ 51 ff. AO). Wir sind berechtigt, sowohl für Spenden als auch für Mitgliedsbeiträge selbst Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Um Spenden an gemeinnützige Organisationen absetzen zu können, verlangen die Finanzbehörden einen Nachweis durch eine Spendenbescheinigung.

Seit einer Gesetzesänderung 2021 ist es einfacher, den Nachweis einer Spende an eine gemeinnützige Organisation zu führen. Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“.

Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster (§ 50 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (bzw. bei Onlinebanking ein Ausdruck der Abbuchung) sowie zusätzlich eine Kopie der unten abgedruckten Bestätigung des Spendenempfängers.

Selbstverständlich stellen wir auf ausdrücklichen Wunsch auch weiterhin Einzel-Zuwendungsbescheinigungen für Spenden bis 300 Euro aus.

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit dem Nachweis der Einzahlung oder Überweisung als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger: Hilfe für das Aramäerdorf Maaloula e.V.

Bankverbindung: BBBank eG., Karlsruhe

IBAN 38 6609 0800 0009 5063 30

BIC: GENODE61BBB

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten Freistellungsbescheid (Finanzamt Heidelberg, Bescheid vom 13.11.2024) für den Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023 gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung ausschließlich zur Förderung unserer satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet wird.

Der Vorstand